



JU-JUTSU
Sachsen e.V.

JU-JUTSU JIU-JITSU BRAZILIAN JIU-JITSU
HANBO-JUTSU KYUSHO-JUTSU-SACHSEN

Satzung

Stand 22.11.2022

Änderungshistorie

Datum	Änderungen	Bearbeiter
21.11.2015	Komplette Neufassung	Gerald Lück, VP Finanzen/Verwaltung
08.11.2017	Komplette Neufassung	Darja Leik, VP Finanzen/Verwaltung
22.11.2022	Komplette Neufassung	Darja Leik, VP Finanzen/Verwaltung

§ 1 Name, Sitz

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Ju-Jutsu Verband Sachsen e.V., die gebräuchliche Kurzform lautet JJSN.“ ²Er hat seinen Sitz in Kamenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der JJSN ist Mitglied im Deutschen Ju-Jutsu Verband e.V. (DJJV) und kann Mitglied in weiteren nationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) ¹Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports. ²Insbesondere der Kampfstilarten Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu, Brazilian Jiu-Jitsu, Hanbo-Jutsu und Kyusho-Jutsu-Sachsen (im Folgenden Stilarten genannt) und der Vereine, Abteilungen und Arbeitsgemeinschaften des öffentlichen Dienstes (z.B. Polizei, Schulen usw.), die diese Stilarten betreiben.
- (2) ¹Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Lehre von Selbstverteidigungstechniken sowie die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes. ²Dies geschieht unter den Mitgliedern im Zusammenwirken mit befreundeten und übergeordneten Verbänden im Sinne des Amateursportgedankens unter Anwendung der bundeseinheitlichen Prüfungs-, Graduierungs- und Wettkampfvorschriften. ³Letzteres gilt, soweit qualifizierende Wettkämpfe veranstaltet werden.
- (3) Der JJSN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) ¹Im Bereich des JJSN ist das Doping verboten. ²Hierunter fallen der Besitz, die Einnahme oder Weitergabe von leistungssteigernden, von Rausch- oder Suchtmitteln sowie das Bewusstsein oder die Reaktions- und Steuerungsfähigkeit beeinflussenden Mitteln sowie die Propagierung dieser Mittel oder Maßnahmen in den Grenzen der sportlichen Veranstaltungen des Vereins.

§ 3 Aufgaben

¹Die Aufgaben des JJSN erstrecken sich auf alle Belange der Stilarten des JJSN im Freistaat Sachsen. ²Dazu zählen insbesondere

1. die planmäßige Aus- und Weiterbildung von Trainern des Wettkampfbereiches, Übungsleitern des Breitensportbereiches, den Kampfrichtern und Funktionären sowie der einzelnen Sportler,
2. die Förderung von Konzepten zur weiteren Entwicklung der Stilarten des JJSN,
3. die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens auf der Grundlage dieser Satzung und der nachfolgend regulierenden Ordnungen während der Veranstaltungen des Vereins,
4. die Verwaltung des Vermögens des JJSN,
5. die Entwicklung, Verwaltung und Vertrieb organisatorischer, materieller, stilorientierter und propagierender Produkte, wobei die Urheberrechte jeweils einzelvertraglich geregelt werden,
6. die Schaffung von Kooperations- und Betreuungsmöglichkeiten für artverwandte Selbstverteidigungsstilrichtungen und
7. die Vertretung der Stilarten des JJSN im Interesse der Mitglieder des Landesverbandes gegenüber Dritten (z.B. konkurrierenden Sportverbänden).

§ 4 Organe

- (1) Die legislativen Organe des JJSN sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. das Präsidium (geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB)
 3. das erweiterte Präsidium
- (2) ¹Die Gesamtstruktur des JJSN mit legislativen und exekutiven Organen wird in Anlage 1 geregelt und dargestellt. ²Ihre nähere Beschreibung erfolgt im Funktions-Beschreibungsplan (FBPI.). ³Der FBPI. ist originärer Bestandteil der Geschäftsordnung des JJSN, (siehe Anlage 1).
- (3) Die Mitglieder der Organe des JJSN haften gegenüber dem JJSN für Schäden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nur, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ des JJSN ist die Mitgliederversammlung. ²Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des JJSN, soweit diese Aufgaben durch die Satzung nicht ganz oder teilweise anderen Organen übertragen wurden.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung soll jährlich im 4. Quartal stattfinden. ²Haupt-Mitgliederversammlungen (HMV) sind dabei diejenigen, in denen regulär oder auf berechtigten Antrag hin Neuwahlen stattfinden. ³Sie finden in jedem vierten Jahr (Olympisches Jahr) statt. ⁴Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche (Haupt-) Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Aufgaben der Hauptmitgliederversammlung sind insbesondere die
 1. Entlastung aller gewählten Funktionen,
 2. Wahl aller Wahlämter,
 3. Beschlussfassung über die Satzung,
 4. Beschlussfassung über die Ordnungen,
 5. Festsetzung der Beiträge, Umlagen etc.,
 6. Entgegennahme von und Beschlussfassung über Bilanz, Sachstandsbericht und Haushaltsplan,
 7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
 8. abschließende Rechtsinstanz innerhalb des JJSN
- (4) Die Aufgaben der sonstigen Mitgliederversammlung (MV) sind insbesondere die
 1. Nachwahlen unbesetzter Funktionen,
 2. Beschlussfassung über die Satzung,
 3. Beschlussfassung über die Ordnungen,
 4. Festsetzung der Beiträge, Umlagen etc.,
 5. Entgegennahme von und Beschlussfassung über Bilanz, Sachstandsbericht und Haushaltsplan,
 6. Beschlussfassung über eingereichte Anträge und
 7. abschließende Rechtsinstanz innerhalb des JJSN
 8. Entlastung aller gewählten Funktionen
- (5) ¹Die Einladung und die vorläufige Tagesordnung müssen den einzelnen Mitgliedern spätestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugegangen sein. ²Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlagen ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder abzusenden. ³Über den Ausgang der Einladungen und der Tagesordnungen ist in der Geschäftsstelle Buch zu führen. ⁴Bei außerordentlichen

Mitgliederversammlungen können sich die Fristen auf 2 (zwei) bzw. 1 (eine) Woche(n) verkürzen.

(6) ¹Die Wahlperiode für alle durch die HMV zu besetzenden Wahlämter umfasst den Zeitraum zwischen zwei Haupt- Mitgliederversammlungen. ²Nicht besetzte Wahlämter können bei jeder Mitgliederversammlung neu besetzt werden. ³Gewählt werden: das erweiterte Präsidium, der Prüfungsreferent, die Kassenprüfer. ⁴Alle weiteren Funktionen werden vom erweiterten Präsidium berufen oder werden vom Präsidium gemäß §16 Abs.1 besetzt.

(7) ¹Personen, die ein Wahl- oder Berufungsamt inne haben, dürfen maximal ein weiteres Wahl- oder Berufungsamt bekleiden. ²Innerhalb des Präsidiums sind Doppelbesetzungen unzulässig.

(8) ¹Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann grundsätzlich kein Beschluss gefasst werden. ²Ausnahmen bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gefasst werden und deren Behandlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als unaufschiebbar angesehen wird.

(9) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. ³Änderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, müssen in der Einladung zur Versammlung benannt sein und bedürfen einer einstimmigen Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten.

(10) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmen-mehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(11) Als Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung finden sowohl die Festlegungen der Satzung des JJSN als auch die der Geschäftsordnung Anwendung.

(12) ¹Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. ²Darin sind die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. ³Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des JJSN spätestens vier Wochen nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen.

(13) ¹Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn:

1. der Vorstand die Einberufung im Hinblick auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält oder
2. die Einberufung schriftlich von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitgliedsvereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

²Die Einberufungsfrist kann unter der Angabe des Grundes auf zwei Wochen verkürzt werden. ³Die Frist für die Einreichung der Anträge auf eine Woche.

§ 6 Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident Breitensport (BS),
3. der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport (LS) und

4. der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung (FV).
- (2) Dem Präsidium obliegt die Überwachung der verwaltungsmäßigen Verbandsführung.
- (3) ¹Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. ²Bei Stimmengleichheit hat der Präsident zwei Stimmen.
- (4) Beschlüsse können auch mittels elektronischer Datenübermittlung oder per Fax herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch einlegt.
- (5) ¹Über die Präsidiumssitzung ist Protokoll zu führen. ²Darin sind die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. ³Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Es ist den Mitgliedern des JJSN spätestens vier Wochen nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen.

§ 7 Erweitertes Präsidium und Beauftragte

- (1) Zum erweiterten Präsidium gehören
1. der Präsident,
 2. der Vizepräsident (BS),
 3. der Vizepräsident (LS),
 4. der Vizepräsident (FV)
 5. der Lehrreferent,
 6. der Jugendreferent,
 7. der Prüfungsreferent,
- (2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen.
- (3) ¹Das erweiterte Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. ²Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des Präsidiums. ³Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. sein Vertreter zwei Stimmen.
- (4) ¹Zur Erledigung seiner Geschäfte kann das erweiterte Präsidium einen Schriftführer einsetzen. ²Dieser kann auch aus den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums berufen werden.
- (5) ¹Über die Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist Protokoll zu führen. ²Darin sind die Tagesordnung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge und die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. ³Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des JJSN spätestens vier Wochen nach der Sitzung öffentlich zugänglich zu machen.
- (6) ¹Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung des Vereins wird durch das Präsidium wahrgenommen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Polizeibeauftragte muss Angehöriger der Polizei oder Bundespolizei sein.
- (8) Der Schulsportbeauftragte muss Angehöriger des schulischen Lehrwesens sein.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt innerhalb des erweiterten Präsidiums bekleiden.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vorlage aller das Finanzwesen des JJSN betreffenden Belege und Unterlagen zu verlangen und sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen.

- (4) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem erweiterten Präsidium und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Hauptmitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des JJSN können Vereine, Sektionen oder Abteilungen nachgewiesen die Stilarten des JJSN betreiben.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft im JJSN ist schriftlich zu beantragen. ²Über die Aufnahme entscheidet das erweiterte Präsidium. ³Widerspricht der Antragsteller der Ablehnung, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. ⁴Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des JJSN einzulegen.
- (3) ¹Die Mitglieder des JJSN verpflichten sich zur Beachtung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Im Übrigen regeln sie ihre Angelegenheiten innerhalb ihres Organisationsbetriebes selbstständig.
- (4) Eine nicht fristgerechte Abgabe der Stärkemeldungen in Verbindung mit nicht fristgerechter Bezahlung der Verbandsbeiträge zieht automatisch das Ruhen aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte nach sich.

§ 10 Disziplinarbefugnisse

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke des Vereins, bei Schädigung des Ansehens des JJSN und damit der Stilarten des JJSN oder bei Verletzung der Mitgliederpflichten nach § 9 Abs. 3 kann das erweiterte Präsidium eines der folgenden Ordnungsmittel aussprechen:

1. Verweis,
2. Startverbot,
3. Hausverbot,
4. Veranstaltungssperre,
5. Geldbuße bis 500,- € und
6. Ruheverfügung von Mitgliedsrechten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (2) Ein Austritt aus dem JJSN ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen ist.
- (3) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. ²Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des JJSN auf Ausgleich von Beitragsrückständen, Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.
- (4) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere bei
 1. schwerer Schädigung des Ansehens des JJSN,
 2. erheblichem Beitragsrückstand,
 3. grobem Verstoß gegen die Satzung des JJSN oder
 4. eines sonstigen Grundes, der für den JJSN eine Mitgliedschaft unzumutbar macht, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

- (5) Der Ausschlussantrag muss von einem Mitglied des JJSN oder vom erweiterten Präsidium gestellt werden.
- (6) ¹Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. ²Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ³Sowohl der Antragsteller als auch das betroffene Mitglied sind dabei nicht stimmberechtigt.

§ 12 Ordnungen

- (1) ¹Ordnungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Schriftform. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das erweiterte Präsidium Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. ³Erfolgt eine Bestätigung nicht, müssen sie erneut vorgelegt werden. ⁴Bis dahin gilt die letzte von einer Mitgliederversammlung bestätigte Fassung.

§ 13 Haftung des JJSN

- (1) Der JJSN und die von ihm beauftragten Ausrichter, Veranstaltungsleiter usw. haften nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und deren Folgen, die auf Landesveranstaltungen eintreten.
- (2) Vorstehende Regelung gilt, soweit nicht § 31 BGB entgegensteht.
- (3) Soweit die vom JJSN beauftragten Ausrichter, Veranstaltungsleiter usw. mit ihrem schriftlichen Auftrag und Einverständnis ihre eigenen Sachmittel bei Landesveranstaltungen einsetzen, steht der JJSN für daran eintretende Schäden und Verluste ein.
- (4) Der JJSN unterhält für die Absicherung aller tätigkeitsüblichen Risiken der Innen- und Außenhaftung eine jeweils geeignete Personen- und Sachversicherung, eine Haftpflichtversicherung sowie eine Rechtsschutzversicherung.

§ 14 Finanzen, Haushalt, Beiträge

- (1) ¹Im Wesentlichen werden die finanziellen Angelegenheiten in der Finanz- und Gebührenordnung des Vereins geregelt. ²Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt, ob und in welcher Höhe Umlagen o.ä. zu zahlen sind.
- (3) ¹Das Präsidium ist verpflichtet, für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Bilanz und für das laufende Geschäftsjahr einen Sachstandsbericht abzugeben sowie für das kommende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. ²Die Bearbeitung dieser Dokumente kann auch an geeignete und kompetente externe Gremien vergeben werden. ³Es besteht Buchführungspflicht.
- (4) ¹Die Stärkemeldung ist auf Vordrucken des JJSN zu fertigen und ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle einzureichen. ²Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres. ³Die Stärkemeldung ist Grundlage für die Berechnung der Jahresbeiträge für den JJSN gemäß der aktuellen Finanzordnung.

- (5) ¹Das erweiterte Präsidium kann zu jedem Quartalsende in Hinsicht auf nachprüfbarer Ergebnisse des Haushaltssachstandes Gebühren erhöhen oder senken. ²Die Maßnahmen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und zu bestätigen bzw. abzulehnen. ³Rückzahlungen sind nicht vorgesehen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Ehrungen

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes oder des erweiterten Präsidiums können Einzelpersonen und Vereine wegen besonderer und außerordentlicher Verdienste zur Ehrung vorgeschlagen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer der Stilarten des JJSN zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden zur Ehrung vorschlagen.
- (3) ¹Die Bestätigung oder Ablehnung der Vorschläge erfolgt nach Prüfung der sachlichen und rechtlichen Zulässigkeit durch das erweiterte Präsidium. ²Näheres ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 16 Sonderregelungen

- (1) Das Präsidium kann für einzelne Funktionen, für die dies nach dieser Satzung zulässig ist, bei Bedarf nach öffentlicher Ausschreibung und Auswahlverfahren hauptamtliche Mitarbeiter im Teilzeit- oder Vollzeitprinzip nach den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einstellen und kündigen.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen und Beanstandungen durch das Registergericht und die Finanzverwaltung vorzunehmen.
- (3) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, Verstoßes gegen die Satzung sowie bei Zu widerhandlungen gegen Ordnungen und Beschlüsse des JJSN können die Inhaber von Wahlfunktionen auch während einer Wahlperiode zum Rücktritt aufgefordert werden.
- (4) ¹Die der Satzung nachfolgenden Ordnungen sind nicht selbst Bestandteil der Satzung. In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung haben, gelten die Regeln des BGB. ²Im Übrigen entscheidet das erweiterte Präsidium.

§ 17 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem JJSN gilt der Sitz des Vereins als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 18 Auflösung des JJSN

- (1) Die Auflösung des JJSN kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) ¹Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ²Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
- (3) ¹Das bei Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. ²Über die Verwendung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Landessportbund und dem Finanzamt entschieden.

§ 19 Sonstiges

Soweit vorstehend Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese stets auch in der weiblichen Form.

Anlage 1 Struktur- und Organisationsschema des Ju-Jutsu Verband Sachsen e.V. (FBPL- Funktionsbeschreibungsplan)

Diese Satzung wurde auf der Hauptmitgliederversammlung am 22.11.2022 in Kamenz beschlossen.